

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 59. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 11. September 1920

Unter dem Ziegenbestande des Architekten Max Theophile, Hardtstr. 1, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Für dieses Gehöft ordne ich hiermit **Gehöftsperr** an.

Im übrigen findet meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 51) entsprechend Anwendung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1920.

Der Landrat.

J. S. Sehepfandt.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Stadtgemeinde Friedrichsdorf durch den Herrn Kreistierarzt festgestellt.

Friedrichsdorf wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

Im übrigen findet meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 51) entsprechend Anwendung.

Bad Homburg v. d. H., den 6. September 1920.

Der Landrat.

J. S. Sehepfandt.

Nachtrag

zur Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 7. April 1920.

Auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1143) sowie §§ 9 und 10 (Art. 5) Ziffer 3 des Wohnungsmangelgesetzes vom 11. 5. 1920 (R. G. Bl. S. 949) und der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden wird für die Gemeinden Bad Homburg v. d. H., Friedrichsdorf, Bommersheim, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kalbach, Köppern, Oberstedten und Seulberg folgendes angeordnet:

I.

Der § 12 der Bekanntmachung vom 7. April 1920 wird aufgehoben und ersetzt durch den folgenden

§ 12 a.

Es wird angeordnet:

a. daß bis zum 30. September 1921 Klagen auf Räumung von Wohnungen und Geschäfts-Räumen Büros, Läden u. Werkstätten nur mit Zustimmung des Mieteinigungs-Amts angestrengt werden dürfen.

b. daß die Vollstreckung von Räumungs-Urteilen, einstweiligen Verfügungen und Vergleichen vorläufig bis zum 30. September 1921 von der Zustimmung des Mieteinigungsamtes abhängig ist.

Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Schuldner mit der Mietzinszahlung schuldhafter Weise in Verzug ist oder für ihn ein anderes geeignetes Unterkommen beschafft ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt für den Obertaunuskreis in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt der Nachtrag vom 4. 8. 20. außer Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Septbr. 1920.

Der Kreis-Ausschuß.

von Max Landrat.

Verordnung

über die Preise für Schlachtvieh, vom 7. August 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 401) und 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtvieh durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen:

I. Bei Rindern

1. gering genährten Rindern, einschließlich gering genährten Fressern (Klasse D) 180 Mf.
2. angefleischten Rindern (Klasse C) 240 Mf.
3. fleischigen Rindern (Klasse B) 300 Mf.
4. vollfleischigen Rindern (Klasse A) 340 Mf.

Für ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten Schlachtwertes (Klasse A I.) kann nach näherer Anweisung der Landeszentralstelle ein Zuschlag bis zu 40 Mf. für 50 Kilogramm Lebendgewicht bezahlet werden.

II. Bei Kälbern.

5. Schlachtkälbern im Alter unter 3 Mon. 350 Mf.

III. Bei Schweinen.

6. Schlachtschweine ausgenommen bei Vertragsmaß 350 Mf.

IV. Bei Schafen.

7. minderwertige und abgemagerte Schafe (Klasse D) 200 Mf.
8. magere und gering genährte Schafe sowie Zuchtböcke (Klasse C) 260 Mf.
9. vollfleischige und fette Mastschafe, sowie fleischige Lämmer u. Jährlinge (Kl. B) 310 Mf.
10. vollfleischige Lämmer und Jährlinge, Hammel u. ungelammten Schafen (Kl. A) 360 Mf.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks vorschreiben und Rindvieh und Schafe in andere Klassen einordnen. Maßgebend ist der Höchstpreis ihres Bezirks, in dem sich die Tiere zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden.

§ 2.

Die im § 1 oder auf Grund des § 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie schließen vorbehaltlich anderer Regelung nach § 3 die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes von dem das Vieh mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 3.

Für die im § 1 oder auf Grund des § 1 festgesetzten Preise erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die näheren Bestimmungen. Er kann auch bestimmen, welche Nebenleistungen in den Preisen einbezogen sind, und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchsthalle gewährt werden dürfen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August

1920 in Kraft. Mit diesem Tage treten die §§ 6, 7 und 9 sowie die Vorschriften der §§ 8 und 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (R. G. Bl. Seite 47) soweit sie sich auf Schlacht- und Nutzvieh beziehen, und die Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920 (R. G. Bl. Seite 1122) und 27. Juli 1920 (R. G. Bl. Seite 1478) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
gez. Dr. H e r m e s.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 3. September 1920.

Der Landrat.
v. M a r t.

Bechluss.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer vom 7. Mai 1920 (Gesetzsammlung Seite 278) und der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1920 wird beschlossen für den Obertaunuskreis, vom Tage des Inkrafttretens des vorbezeichneten Gesetzes ab einen Zuschlag von einhalb vom Hundert des steuerpflichtigen Werts der Grundstücke zu erheben.

Bad Homburg v. d. H., den 27. August 1920.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.
v o n M a r t.

Bekanntmachung

betr. zurückkehrende Kriegesgefangene.

Heimkehrer, welche nach dem 1. Mai 1920, aus der Gefangenschaft heimgekehrt und in Deutschland aus dem Heeresdienst entlassen sind, erhalten bei Gewährung einer wirtschaftlichen Beihilfe eine Teuerungszulage von 50 Prozent auf den aus Reichsmitteln gewährten Betrag der wirtschaftlichen Beihilfe.

Die Gewährung einer wirtschaftlichen Beihilfe wird unter den gleichen Bedingungen wie für die übrigen Heimkehrer auch auf Gehaltsempfänger ausgedehnt, die nach dem 1. Mai 1920 aus der Gefangenschaft heimgekehrt und in Deutschland aus dem Heeresdienst entlassen sind.

Bad Homburg v. d. H., den 4. September 1920.

Hilfsauschuß
für Kriegesgefangenenheimkehrer Obertaunuskreis.
F i n d, Vorsitzender.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 7. August 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegesmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 104) und 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 823) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 12. 1919 (Kreisblatt Nr. 4 1920 v. 4. 2. 1920) wird wie folgt geändert:

Unter Aufhebung der Vorschriften über die Reichsfleischkarte wird bestimmt:

1) § 4 erhält folgende Fassung:

„Für Betriebe in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist die Führung einer Kundenliste vorzuschreiben. Jeder Bezugsberechtigte darf sich nur bei einem Fleischverkäufer in die Kundenliste eintragen lassen.

Fleisch und Fleischwaren dürfen von den im Absatz 1 I bezeichneten Betrieben entgeltlich oder unentgeltlich nur an solche Verbraucher abgegeben und von solchen Verbrauchern bezogen werden, die in die Kundenliste eingetragen sind.

Die Landeszentralbehörden können vorschreiben, daß statt der Kundenliste Gemeindefleischkarten zur Ueberwachung der Fleischabgabe in den im Abs. I bezeichneten Betrieben einzuführen sind.

Die Vorschriften im Abs. I—III gelten nicht für die Abgabe von Fleischpreisen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheime.

2. § 5 ist zu streichen.

3. Im § 6 Abs. I ist statt der Worte „auf die Fleischkarte“ zu setzen: „auf Grund der Eintragung in die Kundenliste oder auf die Gemeindefleischkarte“.

4. § 7 Abs. I ist zu streichen.

Im § 7 Abs. 3 ist statt der Worte „an Stelle der Fleischkarte“ zu setzen: „gegen Verzicht des Bezugsberechtigten auf die Eintragung in die Kundenliste oder auf die Gemeindefleischkarte“.

5. §§ 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit kann er für sich und die von ihm befristigten Personen weder auf Grund der Kundenliste noch auf die Gemeindefleischkarte Fleisch beziehen.

Der Zeitraum für die Selbstversorgung ist nach einer Wochenkopfmenge von 500 Gramm zu berechnen.

6. § 19 Abs. I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Wer entgegen den Vorschriften in § 4 Abs. II, § 14 Abs. I oder den auf Grund des § 4 Abs. III, § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt oder bezieht oder wer der Vorschrift im § 4 Abs. I Satz II zuwider sich in eine Kundenliste eintragen läßt.

Im § 19 Abs. I Nr. II sind die Worte „§ 5 Abs. II“, im § 19 Abs. I Nr. 4 die Worte „§ 4 Abs. 2“ zu streichen.

7. In §§ 2, 6, 13, Abs. III., § 21 tritt an die Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel II.

§ 1. der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarten und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 945) und die Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte vom 29. November 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 1086) treten außer Kraft.

Im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 945) in der Fassung des Artikels I. der Bekanntmachung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. Seite 96) ist statt der Worte „auf die Fleischkarte“ zu setzen: auf Grund der Eintragung in die Kundenliste oder auf die Gemeindefleischkarte.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
gez. Dr. H e r m e s.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg, den 3. September 1920.

Der Landrat.
v o n M a r t.

Abchrift.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten.
Sparjames Bauen.

Nach den mir gewordenen Mitteilungen herrscht leider bei verschiedenen Baupolizeibehörden, namentlich in

kleineren Städten und auf dem Lande, noch Unklarheit über die zulässigen Ausnutzungsmöglichkeiten der Erbaustoffe.

Daraus entstehen oft übertriebene Forderungen hinsichtlich der Abmessungen von Bauteilen und Mauerstärken, sowie hinsichtlich des Zementgehaltes von Konstruktionen, die als unerwünschte Verschwendung von Baustoffen und Baugeldern bezeichnet werden müssen.

Auch über die wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Eigenschaften dieser Baustoffe, wie Bims, Kunstbims, Lehm, Schlackenbeton usw. herrschen oft noch ungenügende Vorstellungen, die einer erwünschten Anwendung bestimmter Bauweisen hindernd im Wege stehen.

Alle diese Fragen werden in der vom bisherigen Reichskommissar für Wohnungswesen herausgegebenen Druckschrift 4 „Sparames Bauen“ eingehend behandelt.

Ich weise darauf hin, daß diese Druckschrift im Auftrage des Ministeriums für Volkswohlfahrt herausgegeben und als Kommentar zu den Bestimmungen über die Hochbauten anzunehmenden Belastungen vom 24. Dezember 1919 — St. 6. Nr. 588 — anzusehen ist.

Den Städten und Landgemeinden empfehle ich die Beschaffung der im Verlage von Wilhelm Ernst u. Sohn in Berlin erschienenen Druckschrift.

Wiesbaden, den 4. August 1920.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1920.

Der Landrat.
v. M a r z.

Der Forstrentmeister Rechnungsrat Krause in Usingen ist für die Zeit vom 3. bis einschl. 23. September d. Js. beurlaubt und wird für die Dauer des Urlaubs durch den Kassengehilfen Georg Schmitt in allen dienstlichen Geschäften vertreten.

Wiesbaden, den 30. August 1920.

Preussische Regierung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer vom 7. Mai 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 278) und der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1920 wird für den Obertaunuskreis vom Tage des Inkrafttretens des vorbenannten Gesetzes (3. Juni 1920) ab ein Abschlag von einhalb vom Hundert des steuerpflichtigen Werts der Grundstücke erhoben.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1920.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
v. M a r z.

Abdruck!

Gegen die Verwendung des Briefaufgabestempels zur Entwertung der Steuermarken seitens der Postbehörden statt des in § 4 Abs. 3. der Bestimmungen vom 21. d. Js. vorgesehenen einfachen Datumstempel bestehen keine Bedenken.

Berlin, den 24. Juli 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: gez. K u h n.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1920.

Finanzamt.

Unter Hinweis auf die Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 14. August 1920 (R. G. Bl. S. 1573) mache ich darauf aufmerksam, daß mit dem 25. August 1920 außer Kraft getreten sind:

1. die §§ 4 bis 7 der Verordnung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 319);

2. die Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) in der Fassung der Verordnungen vom 19. August 1917 (R. G. Bl. S. 723), 28. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 1358) und des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1909);

3. die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 46) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen oder aufrechterhaltenen Bestimmungen.

Bad Homburg v. d. H., den 26. August 1920.

Der Landrat.
v. M a r z.

Bekanntmachung

zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 S. 1107).

In Ausführung der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (R. G. Bl. 1920 S. 1107) und den Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 22. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 147 vom 6. Juli 1920) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preuß. Landeskohlenstelle bestimmt:

§ 1.

Die Beiträge betragen für:

- Mk. —.50 für die Tonne Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Zechenkoks, Gaskoks;
- Mk. —.15 für die Tonne Deutsche Rohbraunkohlen, Schlammkohlen, Steinkohlengrus, Koksgrus;
- Mk. —.35 für die Tonne Böhmisches Rohbraunkohlen, Braunkohlenbriketts.

§ 2.

Beträgt die Kohlenzufuhr eines Beitragspflichtigen Verbrauchers (§ 3) zwischen 500 und 620 Tonnen im Monat, so erfolgt die Beitragsberechnung, als wenn nur 500 Tonnen zugeführt worden wären. Es bleiben in diesem Falle bis zu 120 Tonnen abgabefrei. Beträgt die Kohlenzufuhr 621 Tonnen im Monat und mehr, so werden die nach § 1 errechneten Beträge um 20 Prozent gekürzt.

§ 3.

Beitragspflichtig sind alle gewerblichen Verbraucher von Kohle (Steinkohle sowie Braunkohle) Koks, Briketts, die im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd mit den erwähnten Brennstoffen arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen monatlich verbrauchen und auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher meldepflichtig sind.

§ 4.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die örtlich zuständige Kohlenwirtschaftsstelle.

Die Kohlenwirtschaftsstelle nimmt auf Grund der Angaben der monatlich einzureichenden Kohlenmeldefarte über die Kohlenzufuhr des Vormonats allmonatlich für jeden einzelnen Verbraucher eine Beitragsberechnung vor.

Bei Verbrauchern, die in der Regel weniger als 50 Tonnen Brennstoffe im Monat beziehen, kann die Kohlenwirtschaftsstelle die Beitragsberechnung vierteljährlich vornehmen.

Soweit Brennstoffe einem Verbraucher nachweislich auf Grund behördlicher Anordnungen entzogen worden sind, erfolgt Vergütung der für diese Brennstoffe eingegangenen Beiträge durch Gutschrift für die folgenden Monate.

§ 5.

Die Einzahlung der Beiträge seitens der Beitragspflichtigen Verbraucher hat innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der Beitragsberechnung an die von der Kohlenwirtschaftsstelle aufgebene Kasse (Bankkonto, Postcheckkonto) zu erfolgen.

Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, erfolgt Mahnung gegen eine Sondergebühr von 2.— Mark. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, so werden die zu zahlenden Beiträge nach den Grundsätzen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 6.

Gegen die Beitragsberechnung seitens der Kohlenwirtschaftsstellen steht den beitragspflichtigen Verbrauchern, sofern ein Einspruch bei der Kohlenwirtschaftsstelle erfolglos geblieben ist, das Recht der Beschwerde bei der Landeslohlenstelle zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ablehnung des Einspruchs einzulegen. Die Pflicht zur Zahlung der berechneten Beiträge wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht berührt.

§ 7.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt mit Wirkung vom 1. Juni 1920 ab. Die Beitragsberechnung wird erstmalig im Monat August für die in den Monaten Juni und Juli bezogenen Brennstoffmengen vorgenommen werden.

Berlin, den 29. Juli 1920.

Preuß. Landeslohlenstelle
gez. Köhlig.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 27. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Betrifft: Bienenzucker.

Durch die diesjährige geringe Zuteilung von Zucker zur Bienenfütterung, die gleichwohl nur auf Kosten der Mundration ermöglicht werden konnte, sind die Imker in Schwierigkeiten geraten, die von der Reichsregierung ebensowenig verkannt werden, wie die volks- und landwirtschaftliche Bedeutung der Bienenzucht. Um diesen Schwierigkeiten wenigstens in etwas Rechnung zu tragen, hat sich die Reichsregierung entschlossen, noch einen Posten Auslandszucker zur Verfügung zu stellen, wodurch es ermöglicht ist, auf jedes Bienenvolk noch 2½ Pfund dieses Zuckers zu verteilen. Der Preis stellt sich auf 7 Mark je Pfund ab Lager der Reichszucker ausgleichsgesellschaft, der die Lieferung obliegt, ausschließlich des Sachpfandes von 16 Mark. Die Verteilung geschieht wie bisher nach Maßgabe meiner Runderlasse vom 12. April d. Js. — VIb 1311 — und 19. April d. J. — VIb 1498.

Berlin W. 8, den 31. August 1920.

Wilhelmstraße 69 a.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Hagedorn.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 8. September 1920.

Der Landrat.

v. Marx.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1028) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen
- ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern;
 - von ihrer selbstgebauten Gerste
 - an das im Betriebe gehaltene Vieh die im § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mengen an Gerste, soweit diese zur menschlichen Ernährung nicht verwendet werden,
 - an ihre Zuchtsauen, sofern diese gedeckt sind und dies dem Kommunalverband angezeigt ist, zwei Zentner für den Murr verfüttern.
- Die Vorschrift im Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für selbstgebautes Gemenge aus Hafer und Gerste, das nicht mehr als dreißig vom Hundert Gerste enthält.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung: Dr. Heinrich.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 8. Sept. 1920.

Der Landrat. von Marx.

Zur Nachprüfung nachbenannter Hebammen hat der Kreisarzt hier Termin in das neue allgemeine Krankenhaus — Taunusstraße — dahier anberaumt und zwar auf

Mittwoch, den 6. Oktober 1920.

Vorm. 9.30 Uhr: Frau Margarethe Heuschkel-Gonzenheim, Frau Sofie Starl-Köppern, Frau Magdalene Würth-Oberursel, Frau Schuchert, Bad Homburg-Kirdorf.

Vorm. 11 Uhr: Frau Luise Fröse-Bad Homburg v. d. H., Margarete Bender-Oberstedten, Frau Mathilde Halbe-Friedrichsdorf, Frau Elisabeth Götzinger-Kalbach.

Donnerstag, den 7. Oktober 1920.

Vorm. 9.30 Uhr: Frau Bades-Bad Homburg v. d. H., Frau Ernst-Köppern, Frau Halas-Oberursel, Fräulein Becker-Bad Homburg v. d. H.

Vorm. 11 Uhr: Frau Christiane Barth-Oberstedten, Frau Koch-Bommersheim, Frau Ernst-Bad Homburg-Kirdorf, Frau Susanne Pfeiffer-Seulberg i. T.

Die Ortspolizeibehörden der betr. Gemeinden ersuche ich, die Hebammen sofort schriftlich zu diesem Termin vorzuladen und ihnen dabei aufzugeben, zu dieser Nachprüfung ihre sämtlichen Geräte, Instrumente, Bücher etc. mitzubringen, ihnen auch zugleich mitzuteilen, daß als Entschuldigungsgründe für etwaiges Nichterscheinen nur Krankheit oder berufliche Unabkömmlichkeit gelten. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest, die berufliche Unabgängigkeit durch ortspolizeiliche Bescheinigung, die dem Herrn Kreisarzt evtl. rechtzeitig vorher einzusenden sind, nachzuweisen.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Septbr. 1920.

Der Landrat. von Marx.

Verordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) bestimme ich hiermit unter Abänderung meiner Anordnung vom 28. Januar 1920, folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 28. Januar 1920 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober ds. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 28. Januar 1920 über Rotschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B.: gez. Ramm.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. von Marx.